

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Förderverein für die Bodelschwingh-Schule Göppingen e. V.

Sitz des Vereins ist Schulerburgstraße 24, 73033 Göppingen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Ulm eingetragen unter der Geschäftsnummer VR 530825.

### **§2 Aufgabe**

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Wohl der Schülerinnen und Schüler der Bodelschwingh-Schule Göppingen und deren schulische Einrichtung zu fördern.
2. Er strebt die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Institutionen an, die für Menschen mit Behinderung tätig sind.
3. Er wendet sich in geeigneter Weise an Behörden und an die Öffentlichkeit.
4. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
5. Er erstrebt keinen Gewinn und finanziert sich im Wesentlichen durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
7. Die Organe des Fördervereins sind ehrenamtlich tätig.
8. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden, die Verwaltungskosten sind möglichst niedrig zu halten.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Der Austritt ist durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.  
Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf den bevorstehenden Ausschluss der Mitgliedschaft hinweisen
5. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen und den Aufgaben des Fördervereins zuwiderhandelt. Vor einem Ausschlussverfahren wird dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung gegeben.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

#### **§4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### **§5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.
4. Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail ein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

- Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer (oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Vereinsmitglied) ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
  8. Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und der Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
  9. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.
  10. Der vertretungsberechtigte Vorstand (lt. §26 BGB) hat das Recht, im Interesse des Vereins, im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zu einem durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Höchstbetrag zu verausgaben. Dies gilt bis zum Widerruf. Höhere Ausgaben müssen zuerst vom Vorstand und dann gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  11. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom 1. Vorstand einmal jährlich im 2. Quartal unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b. Entgegennahme des Kassenberichts
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes
  - e. Wahl des Datenschutzbeauftragten auf 3 Jahre  
Darf auch Mitglied des Vorstandes sein.
  - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
  - h. Anträge der Mitglieder beraten und beschließen
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und der Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von 3 Vierteln der erschienenen Mitglieder.
  5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## **§7 Kassenprüfer**

Der Vorstand wählt einen unabhängigen Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren, der innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die Kasse auf Richtigkeit zu prüfen und hierüber einen Prüfbericht zu fertigen hat.

Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Schatzmeisters Gegenstand für die Entlastung des Schatzmeisters im Rahmen der Mitgliederversammlung.

## **§8 Auflösung**

1. Die Auflösung des Fördervereins ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zulässig.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen dem Landkreis Göppingen als Schulträger zu, der es der Schule zur Verfügung stellt.  
Die Schule darf es nur für gemeinnützige Zwecke ( gem. §2.4. dieser Satzung) verwenden.

## **§9 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Soweit in der vorstehenden Satzung keine besonderen Bestimmungen beschlossen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.05.2019 einstimmig beschlossen und wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen, wodurch sie in Kraft tritt. Die bisherige Satzung vom April 2000 tritt durch Eintragung dieser neuen Satzung im Vereinsregister außer Kraft.

Göppingen, den 07.05.2019

Kerstin Anders, 1. Vorsitzende

Bettina Schomburg, 2. Vorsitzende